

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Nach Artikel 33 des Grundgesetzes hat jeder Deutsche in jedem Bundesland die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes sieht vor, daß wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Dem widerspricht § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes, wonach wählbar nur der ist, der am Wahltag seit mindestens einem Jahr Deutscher i. S. des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

B. Lösung

Änderung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1994 (BGBl. I S. 142) wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „seit mindestens einem Jahr“ gestrichen.

Bonn, den 19. Mai 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sieht vor, daß wählbar ist, wer am Wahltag seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Er verstößt gegen Artikel 3, insbesondere aber gegen Artikel 33 und 38 des Grundgesetzes.

Nach Artikel 33 des Grundgesetzes hat jeder Deutsche in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten.

Artikel 38 Abs. 2 sieht vor, daß wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt. Artikel 38 des Grundgesetzes macht keinerlei Unterschied zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht. Genau diesen Unterschied macht aber das Bundeswahlgesetz, indem es das aktive Wahlrecht allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes zubilligt, wenn sich diese seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, das passive Wahlrecht jedoch davon abhängig macht, daß der zu Wählende seit mindestens einem Jahr Deutscher ist. Damit wird — ohne daß es hierfür eine einleuchtende Begründung gibt — unter Umständen einem deutschen Staatsangehörigen zwölf Monate ein Grundrecht, nämlich das passive Wahlrecht, vorenthalten. Die Argumentation, das Karenzjahr solle eine Akklimatisierung und ein Vertrautmachen mit deutschen Verhältnissen ermöglichen, geht ins Leere, da gerade die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger voraussetzt, daß sich diese zuvor viele Jahre in der Bundesrepublik

Deutschland aufgehalten haben und mit den deutschen Verhältnissen vertraut sind.

Es kann nicht hingenommen werden, daß der Gesetzgeber entgegen dem Grundgesetz willkürlich Grundrechte für eingebürgerte Deutsche beschneidet. Über eine solche Möglichkeit könnte der Gesetzgeber die Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch ausländische Mitbürger und Mitbürgerinnen weitgehend zur Makulatur machen. Wäre der Gesetzgeber frei in der Beschränkung des passiven Wahlrechts — wie es bereits in § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes geschehen ist — wäre er genauso frei, die Karenzzeit bis zur Wählbarkeit auf beliebig viele Jahre auszudehnen. Ebenso wäre es in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt, das aktive Wahlrecht an ähnliche Voraussetzungen zu knüpfen, so daß beispielsweise eingebürgerte Deutsche erst nach zwei, vier oder zehn Jahren wählen bzw. gewählt werden dürften.

Artikel 33 des Grundgesetzes ist insofern verletzt, als das BWG einen Unterschied zwischen „schon immer Deutschen“ und „Neu-Deutschen“ macht, den der Artikel 33 des Grundgesetzes nicht kennt. Im übrigen führt § 15 des Bundeswahlgesetzes zu dem grotesken Ergebnis, daß ein nur drei Monate vor der Wahl eingereister Spätaussiedler, der als „Status-Deutscher“ seit eh und je als Deutscher gilt, sofort wählbar ist, andererseits ein seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebender, neu eingebürgerter Deutscher nicht.

Um eine verfassungsrechtliche Auseinandersetzung vor dem Bundesverfassungsgericht zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber unverzüglich vor der nächsten Wahl selbst die Korrektur vornehmen.

